

An das
Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 24 -
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Vorab per Telefax: 040 4279-85330

27. Februar 2019

Az.: 324 O 501/18

Wir stellen zu!

In Sachen

**Bundesamt für kerntechnische
Entsorgungssicherheit**

./.

**Bürgerinitiative Umweltschutz
Lüchow-Dannenberg e.V.**

danken wir für die Hinweise des Gerichts, zu denen wir ergänzend vortragen.

I.

Die sekundäre Darlegungslast verpflichtet ihren Adressaten, dem primär darlegungs- und beweisbelasteten Prozessgegner jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Substantiierung seines Vortrag benötigt, sofern dies der sekundär darlegungsbelasteten Partei zumutbar ist und der primär darlegungsbelasteten Partei diese Informationen nicht selbst zugänglich sind.

Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies: Der Beklagte müsste zunächst vortragen, auf welche *konkrete* Äußerung er seine Behauptung, Wolfram König habe sich wie von ihm (indirekt) zitiert geäußert, stützt. Erst damit wäre das BfE in der Lage, der Behauptung substantiiert entgegenzutreten und ggf. Beweis anzutreten.

Dieser sekundären Darlegungslast genügt der Vortrag des Beklagten nicht im Ansatz. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf die Behauptung, Wolfram König habe *irgendetwas* gesagt, das Dritte angeblich in Sinne des streitgegenständlichen Falschzitats verstanden haben wollen. Was Herr König jedoch tatsächlich, das heißt wörtlich gesagt haben soll, welche konkrete Äußerung mit dem indirekten Zitat sinngemäß wiedergegeben werden sollte, ist nach wie vor offen.

Wir nehmen den Hinweis des Gerichts gleichwohl zum Anlass, zu den vom Beklagten vorgetragenen „Belegen“ noch einmal im Einzelnen Stellung nehmen:

1. Der Beklagte trägt vor, anlässlich einer Veranstaltung in Geesthacht am 3. Mai 2018 habe Wolfram König (sinngemäß) geäußert, „dass bei einer längeren Lagerung der Castoren im Zwischenlager grundsätzlich keine Gefahr von den Behältern ausgehe“ (vgl. Schriftsatz vom 15. Januar 2018, Seite 5).

Das ist unwahr und wird vorsorglich noch einmal ausdrücklich bestritten. Wolfram König hat am 3. Mai 2018 in Geesthacht **nicht** geäußert, dass bei einer längeren Lagerung der Castoren im Zwischenlager grundsätzlich keine Gefahr von den Behältern ausgehe.

Die Veranstaltung wurde von durchgeführt. Im Zentrum der Veranstaltung stand das Zwischenlager des Kernkraftwerks Krümmel. In der Diskussion wurde unter anderem die Frage gestellt, aus welchem Grund die Genehmigungen seinerzeit auf 40 Jahre befristet wurden und ob die Behälter mit Auslauf der Zwischenlager-Genehmigungen unsicher werden.

Wolfram König wies darauf hin, dass die im Zwischenlager stehenden Behälter laufend durch die Landesaufsicht überwacht würden und dadurch gewährleistet sei, dass keine Sicherheitsgefährdungen entstünden.

Der Kontext der Aussage ist mithin ein anderer, als jener, in den ihn der Beklagte stellt. Wolfram König hat sich zur konkreten, aktuellen Sicherheitssituation in einem bestimmten Zwischenlager geäußert und dargestellt, wie der Staat die Sorge dafür trägt, dass die strengen Anforderungen des Atomrechts eingehalten und die Sicherheit der Abfälle laufend überwacht wird.

Die vom Beklagten unterstellte, von diesem Kontext losgelöste und allgemein in die Zukunft gerichtet die Aussage, wonach alle Zwischenlager generell weit über 40 Jahre sicher seien, findet in dieser Äußerung keine Stütze.

Vorsorglich bieten wir zum **Beweis** der Richtigkeit unsers Vortrags an:

Zeugnis von:

. Beide waren auf der Veranstaltung in Geesthacht am 3. Mai 2018 anwesend und können die unter ihr Zeugnis gestellten Tatsachen daher aus eigener Wahrnehmung bestätigen.

2. Der Beklagte trägt weiter vor, anlässlich der vorgenannten Veranstaltung in Geesthacht habe Wolfram König ferner (wörtlich) geäußert, dass „die Beschränkung der Betriebsgenehmigung auf 40 Jahre damals nicht durch die Sicherheit begründet worden, sondern politischer Wille [gewesen sei], um keine ‚verkappten Endlager‘ zu schaffen“ (vgl. Schriftsatz vom 15. Januar 2018, Seite 5).

Dieses direkte Zitat erscheint zwar nicht exakt wortlautgetreu; sinngemäß ist es jedoch zutreffend. Wolfram König hat den Teilnehmern der Veranstaltung erklärt, dass das Motiv zur Befristung der Genehmigungen auf 40 Jahre ein politisches Signal an die Bevölkerung war. Durch die zeitliche Begrenzung sollte von vorn herein klargestellt werden, dass keine Lagerung auf Dauer beabsichtigt sei.

Dass diese, im Kern unstreitige Äußerung, die Interpretation des Beklagten (Wolfram König habe geäußert, die Zwischenlager seien auch über die Genehmigungsfrist von 40 Jahren hinaus sicher) nicht trägt, haben wir bereits ausgeführt (vgl. Schriftsatz vom 8. Februar 2018, Seiten 9 f.).

Wenn Fragen der Sicherheit bei der Festlegung der Frist keine Rolle spielten, heißt dies im Umkehrschluss selbstverständlich nicht, dass die Sicherheit auch über den Genehmigungszeitraum hinaus gewährleistet ist. Das wird umso deutlicher, da selbst innerhalb der genehmigten Dauer von 40 Jahren die Sicherheit in Abständen von jeweils 10 Jahren neu überprüft werden muss. Wenn die Sicherheit selbst innerhalb der Frist laufend überprüft werden muss, dann kann keineswegs die Aussage getroffen werden, sie seien auch über den Zeitraum der Genehmigung *hinaus* sicher.

Diese Differenzierung ist deshalb so entscheidend und das Falschzitat dementsprechend gravierend, weil Präsident König und das BfE sich seit Jahren konsistent gegenläufig äußern. Dazu unter II. noch im Einzelnen.

3. Der Beklagte trägt weiter vor, anlässlich einer Veranstaltung der Evangelischen Akademie Loccum am 1. Juni 2018 habe sich „Wolfram König erneut öffentlich dergestalt geäußert, dass sich für die anwesenden Fachkreise hieraus ergab, Herr König erachte – aus technischer Sicht – die Zwischenlager [...] auch über den genehmigten Zeitraum hinaus als sicher.“ (vgl. Schriftsatz vom 15. Januar 2019, Seite 6).

Der Beklagte trägt damit nicht einmal sinngemäß (geschweige denn wörtlich) vor, was Wolfram König angeblich gesagt habe, sondern beschränkt sich auf die Behauptung „die anwesenden Fachkreise“ hätten ihn so verstanden, wie er, der Beklagte, ihn später zitiert habe. Dass das BfE zu einer derart substantiierten Behauptung seinerseits nicht substantiiert Stellung nehmen kann, liegt auf der Hand.

Höchst vorsorglich wird der Vortrag des Beklagten gleichwohl noch einmal ausdrücklich als unwahr bestritten. Wolfram König hat sich anlässlich der Veranstaltung der Evangelischen Akademie Loccum am 1. Juni 2018 **nicht** dergestalt geäußert, dass sich für die anwesenden Fachkreise hieraus ergab, er erachte – aus technischer Sicht – die Zwischenlager auch über den genehmigten Zeitraum hinaus als sicher.

Wolfram König äußerte sich anlässlich dieser Veranstaltung zum neuen Auswahlverfahren für ein Endlager. In der anschließenden Diskussionsrunde erläuterte er, weshalb die Genehmigungen der Zwischenlager zum Zeitpunkt ihrer Erteilung Anfang der 2000er Jahre auf 40 Jahre begrenzt wurden. hierzu führte er aus, dass diese Begrenzung der Genehmigungen von der Bundesregierung gewollt war, um zu signalisieren, dass die Anlagen nur über einen begrenzten Zeitraum, bis zur Inbetriebnahme eines Endlagers betrieben werden sollten (vgl. oben). Zur Frage der Sicherheit der Zwischenlager, insbesondere über den Genehmigungszeitraum von 40 Jahre hinaus, äußerte sich Wolfram König dagegen nicht.

Höchst vorsorglich und in Anbetracht des denkbar unsubstantiierten Beklagtenvortrags unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Beweislast, bieten wir zum **Beweis** der Tatsachen, dass sich Wolfram König anlässlich der Veranstaltung der Evangelischen Akademie Loccum am 1. Juni 2018 **nicht** dergestalt geäußert hat, dass sich für die anwesenden Fachkreise hieraus ergab, er erachte – aus technischer Sicht – die Zwischenlager auch über den genehmigten Zeitraum hinaus als sicher, an:

Zeugnis von:

1. Wolfram König,

jeweils zu laden über die Klägerin.

Wolfram König kann aus erster Hand bestätigen, dass er sich nicht wie von der Beklagten behauptet geäußert hat.

Beide haben Wolfram König auf die Veranstaltung der Evangelischen Akademie Loccum am 1. Juni 2018 begleitet und seinen Redebeitrag verfolgt.

Festzuhalten ist im Übrigen, dass in einer späteren Diskussionsrunde der Behauptung des Vertreters einer Bürgerinitiative (dies war entgegen der Darstellung des Beklagten allerdings nicht Michael Seiler), Herr König habe in der vorangegangenen Diskussion behauptet, die Zwischenlager seien auch über die 40 Jahre hinaus sicher, sogar noch einmal ausdrücklich entgegengetreten ist und klargestellt hat, dass Wolfram König keine derartige Aussage getätigt habe.

Zum **Beweis** für die Richtigkeit unseres Vortrags bieten wir an:

Zeugnis von:

beide bereits benannt.

Wenn der Beklagte Kenntnis von der des Vertreters der Bürgerinitiative hat, ist ihm selbstverständlich auch diese Entgegnung bekannt, was wiederum belegt, dass er das Falschzitat wider besseren Wissens verbreitet hat.

4. Der Beklagte behauptet weiter, Äußerungen von Wolfram König anlässlich der Vorstellung einer Broschüre des BfE am 11. April 2018 seien „öffentlich teils bereits im o.g. [sc. dem von ihm unterstellten] Sinne aufgefasst“ worden (vgl. Schriftsatz vom 15. Januar 2019, Seite 7).

Auch insoweit trägt der Beklagte *wiederum* nicht vor, was Wolfram König tatsächlich geäußert habe, sondern allein, wie Dritte seine Äußerungen interpretiert haben.

Abgesehen davon, dass sich der Beklagte nicht darauf zurückziehen kann, lediglich die Aussagen Dritter zu wiederholen, da er in diesem Fall jedenfalls als Verbreiter der unwahren Behauptung haftete, entbehren auch diese in Bezug genommenen Aussagen (hier: der Betreiber der Internetseiten www.tarife.de und www.strom-magazin.de) jeder tatsächlichen Grundlage. Einmal ganz davon abgesehen, dass diese Artikel, worauf wir bereits hingewiesen haben (vgl. Schriftsatz vom 8. Februar 2019, Seite 11), im vollständigen Kontext ihrer Veröffentlichung weitaus weniger definitiv formuliert sind, als der Beklagte Glauben machen möchte.

Festzuhalten bleibt, dass Wolfram König anlässlich der Vorstellung der Broschüre (die übrigens am 12., nicht am 11. April 2018 stattfand) **nicht**, weder wörtlich, noch sinngemäß geäußert hat, die Atommüll-Zwischenlager seien über ihre Laufzeit hinaus bzw. bis zum Bau eines Endlagers sicher bzw. könnten bis zur Fertigstellung des Endlagers weiterbetrieben werden.

Dies ergibt sich bereits aus der vorgestellten Broschüre, in deren Vorwort Wolfram König festhält, wir zitieren:

"Sicherheit hat bei den Bewertungen die oberste Priorität. Sie ist allerdings nicht statisch, sondern muss immer wieder hinterfragt werden. [...] Für die Zukunft zeichnen sich Fragen zur Sicherheit ab. Zum Beispiel, was mit und in den Behältern passiert, in denen die hochradioaktiven Abfälle lagern. Denn die Genehmigungen, die bewusst auf 40 Jahre befristet erteilt wurden, werden voraussichtlich nicht bis zur Inbetriebnahme eines Endlagers ausreichen."

Unter der Überschrift „Zwischenlager auf dem Prüfstand“ heißt es auf Seite 44 der Broschüre ferner:

Zwischenlager sind, wie das Wort andeutet, eine Übergangslösung. Auf lange Sicht können sie nicht den gleichen Schutz gewährleisten, wie ihn ein Endlager in stabilen Gesteinsschichten tief unter der Erde bietet. Der Gesetzgeber sieht deshalb eine Verlängerung der Zwischenlageregenehmigungen nur aus unabweisbaren Gründen und mit Zustimmung des Bundestages vor.

Bereits frühzeitig müssen die Fragen identifiziert werden, die mit einer längeren Laufzeit der Zwischenlager verbunden sind bzw. sein können. Ist die Sicherheit der Behälter und der Zwischenlager auch bei längeren Betriebszeiten auf gleich hohem Niveau wie aktuell gewährleistet? Was muss

technisch berücksichtigt werden? Das BfE sieht nach vielen Jahren Genehmigungspraxis derzeit keine Anzeichen für Sicherheitsdefizite. Allerdings ist es kontinuierlich notwendig, weitere wissenschaftlich-technische Fragen auf diesem Gebiet zu klären, mögliche neue Erkenntnisse zu identifizieren und ihre Auswirkungen zu überprüfen.

[...]

Das BfE sieht sich in der Verantwortung, diesen offenen Fragen in den kommenden Jahren zusammen mit allen Akteuren im Bereich der Zwischenlagerung nachzugehen und gemeinsam das bestehende Sicherheitskonzept der Zwischenlager fortlaufend auf neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik zu prüfen.

Zum **Beweis** überreichen wir einen Ausdruck der Broschüre (die unter http://www.bfe.bund.de/SharedDocs/Downloads/BfE/DE/broschueren/bfe/broschuere_zwischenlager.pdf?__blob=publicationFile&v=12 öffentlich zugänglich ist) als

Anlage K 12.

Auch im Rahmen der anlässlich der Veröffentlichung abgehaltenen Pressekonferenz, hat sich Wolfram König mitnichten wie vom Beklagten behauptet geäußert. Im Gegenteil: Ausweislich der Tonaufzeichnungen hat er unter anderem ausgeführt:

„Durch die politische Neudefinition, dieses Verfahren neu aufzustellen, sind diese 40 Jahre vermutlich nicht mehr haltbar. Es muss zu einer Verlängerung kommen und hier wird es dann darum gehen, die Kriterien, die atomrechtlichen Maßstäbe, die sehr streng sind, in der Umsetzung zu prüfen.“

[...]

„Man kann davon ausgehen, und das ist eine optimistische Annahme, dass 2050 ein Endlager in Betrieb gehen wird. Und das macht deutlich, dass wir uns in der Frage der Zwischenlagerung deutlich außerhalb der genehmigten Zeiträume befinden, die damals mit den 40 Jahren in den 2000er Jahren beschrieben wurden.“

[...]

„Selbstverständlich können wir nicht erst beginnen uns kurz vor Auslaufen der Genehmigung Gedanken zu machen, wie geht es weiter mit der Verlängerung. Nein, es ist wichtig, heute darüber zu diskutieren, die Fragestellungen zu identifizieren, da sind auch schon viele Gremien unterwegs, auch die Entsorgungskommission hat sich schon mit der Frage beschäftigt, wie sieht es denn aus mit der Sicherheit der Brennelemente, die sich in den Castoren befinden, welche Veränderungen finden statt, die sicherheitsrelevant sind, wie sind die Sicherheiten der Behälter, all diesen Fragen müssen wir uns heute nähern.“

Auf die Frage eines Journalisten:

„Wie sicher sind die Zwischenlager, muss man sich da Gedanken machen?“

antwortete Wolfram König:

„Über Sicherheit muss man sich immer Gedanken machen, weil es allein schon eine im Atomgesetz angelegte Dynamik gibt. Wir haben immer den Stand von Wissenschaft und Technik als Grundlage zu nehmen, das ist auch

höchstrichterlich so vorgegeben worden. Das heißt, hier haben wir immer die Frage, sind unsere Anforderungen, die wir gestellt haben ausreichend, um vielleicht neue Sicherheitslagen zu beantworten.“

Die entsprechenden Tonaufzeichnungen können wir dem Gericht erforderlichenfalls zum **Beweis** zur Verfügung stellen.

Vor dem Hintergrund dieser Äußerungen wird ersichtlich, dass die Interpretationen des Beklagten bzw. der von ihm in Bezug genommenen Dritten jeglicher Grundlage entbehren. Die Annahme, Wolfram König habe den Zwischenlagern eine technische Sicherheit weit über 40 Jahre hinaus attestiert, ist nicht haltbar. Sie findet in den *tatsächlichen* Äußerungen der Behörde bzw. ihres Präsidenten schlechterdings keine Stütze.

Vielmehr haben das BfE und sein Präsident Wolfram König – im Gegenteil – stets darauf hingewiesen, dass sich zur Sicherheit der Zwischenlager **keine** pauschale Aussage treffen lässt, sondern eingehende Einzelfallprüfungen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Gegebenheiten sowie unter Einbeziehung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erfolgen müssen.

II.

Abschließend erscheint es angezeigt, noch einmal herauszustellen, wie erheblich der Widerspruch zwischen dem angegriffenen Falschzitat und den tatsächlichen Aussagen der Behörde ist und wie gravierend die öffentliche Fehldarstellung die Funktionsfähigkeit der Behörde beeinträchtigt.

1. Die Gewährleistung der Sicherheit bei der Lagerung von hochradioaktiven Abfällen wird auf unterschiedlichen, aufeinander aufbauenden staatlichen Ebenen gewährt:

- der atomrechtlichen Genehmigung der Zwischenlagerung

und

- der staatlichen (Atom-)aufsicht über die Zwischenlagerung.

Zur Erlangung einer atomrechtlichen Genehmigung muss der Antragsteller/Betreiber der Genehmigungsbehörde umfangreiche Nachweise über die Erfüllung der strengen atomrechtlichen Anforderungen vorlegen. Die Behörde prüft unter Hinzuziehung einer Vielzahl von Gutachtern und erteilt bei Erfüllung der Anforderungen eine Genehmigung mit Auflagen, die u.a. wiederholende Sicherheitsüberprüfungen betreffen. Die Atomaufsicht übernimmt anschließend für den gesamten genehmigten Betriebszeitraum die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsauflagen.

Das bedeutet: Die Überprüfung der vorgelegten Sicherheitsnachweise durch die Genehmigungsbehörde betrifft allein den genehmigten Zeitraum (hier: 40 Jahre) und lässt keine Aussagen bezüglich der Sicherheit über diesen Zeitraum hinaus zu.

2. Die atomrechtliche Genehmigung für die Zwischenlagerung von hochradioaktiven Abfällen in Behältern ist Anfang der 2000er Jahre auf 40 Jahre begrenzt worden. Diese Befristung erfolgte von der damals zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und dessen Präsident Wolfram König. Die Genehmigungsbehörde stellte sich damit gegen den Willen der Antragsteller, die eine zeitlich unbegrenzte Genehmigung gefordert hatten. Die Befristung erfolgte auf Grundlage des damals von der Bundesregierung verfolgten „Fahrplans“, nach dem bis zum Jahre 2030 ein betriebsbereites Endlager errichtet werden sollte. Die Prüfungen der von den Antragstellern dem BfS vorgelegten Sicherheitsnachweise erfolgte dementsprechend nur für den begrenzten Zeitraum von 40 Jahren.
3. Aufgrund der im Jahr 2017 neu begonnenen Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle ist damit zu rechnen, dass die Zwischenlagerung über 40 Jahre hinaus notwendig sein bzw. bleiben wird. Die jetzt zuständige Genehmigungsbehörde, das BfE, stellt sich darauf ein, dass sie die Sicherheitsnachweise mit dem Auslaufen der Genehmigungen grundlegend neu, nach dem dann gültigen Stand von Wissenschaft und Technik zu überprüfen hat. Bei einer Verlängerung der bestehenden Genehmigungen über 40 Jahre hinaus wird ein neues Genehmigungsverfahren erforderlich, in dem das BfE alle Sicherheitsanforderungen nach dem dann geltenden Stand von Wissenschaft und Technik neu zu überprüfen hat. Die jeweiligen Antragsteller, in der Regel die Betreiber der Zwischenlager, haben dafür die erforderlichen Nachweise nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Stand von Wissenschaft und Technik neu zu erbringen.
4. Sämtliche Aussagen des BfE und/oder seines Präsidenten zur Sicherheit der Zwischenlager bezogen sich mithin stets auf die bestehenden Genehmigungen und das Tätigwerden der Atomaufsichtsbehörden. Zu keiner Zeit wurde eine Einschätzung der Erfolgsaussicht bzw. der Sicherheit von Zwischenlagern gegeben, die einen neuen Genehmigungsantrag für die Zeit nach Ablauf der 40 Jahre Betriebsgenehmigung erst noch stellen müssen, denn eine solche Einschätzung hätte einen gravierenden Verstoß gegen die Ver-

pflichtung zur Unvoreingenommenheit und Objektivität der Behörde bedeutet. In atomrechtlichen Verfahren ist es von grundlegender Bedeutung, dass die zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde unabhängig überprüft, ob der Antragsteller die strengen Anforderungen erfüllt. Nur wenn alle Anforderungen erfüllt werden, darf die Genehmigungsbehörde eine Genehmigung erteilen.

5. Um frühzeitig die notwendigen fachlichen Fragen zu identifizieren, führt das BfE seit Juni 2018 eine öffentliche Konsultationsreihe durch, das sog. „Forum Zwischenlagerung“. Im Rahmen dieses öffentlichen Kommunikationsprozesses hat das BfE wiederholt dargelegt, dass eine gegebenenfalls vom Betreiber gewünschte Verlängerung der Zwischenlagerung nur nach einer grundlegenden Neubewertung der Sicherheitsnachweise nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und unter Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist. Ob die Betreiber und Antragsteller die dann erforderlichen Sicherheitsnachweise vorlegen können, ist offen und liegt in ihren Händen.

6. Tatsächlich machte der Präsident des BfE (und vorherige Präsident der zuvor zuständigen Genehmigungsbehörde BfS), Wolfram König, bereits im Jahre 2013, als der Bundestag die Grundlagen für die neue Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle schuf, auf eine möglicherweise entstehende Lücke zwischen dem Auslaufen der Zwischenlagerungen und der Inbetriebnahme eines Endlagers aufmerksam. Bereits im Rahmen dieser Ausführungen wies er darauf hin, dass mit einer etwaigen Verlängerung der Zwischenlagerung neue technische Fragen einhergehen würden, die jeweils neu beantwortet werden müssten, dass bei einer Verlängerung der Zwischenlagerung mithin neue Genehmigungsverfahren inklusive Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich werden würden und dass in solchen Verfahren die Antragsteller die nach dem dann geltenden Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Nachweise der Sicherheit neu erbringen müssten; wir zitieren:

„Der bis zur Einlagerung in ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle erforderliche Zeitraum reicht selbst bei den im Gesetz angesetzten (unrealistischen) Zeitabläufen über die bislang genehmigten Zwischenlagerzeiten für bestrahlte Brennelemente und HAW-Kokillen von 40 Jahren (endend 2034 bis 2047) hinaus. Neben den technischen Fragestellungen, die sich bei einer Verlängerung der Zwischenlagergenehmigungen ergeben, wird die Bereitschaft der Standortgemeinden eine zentrale Rolle spielen. Im Zuge der Erteilung der Genehmigungen hatte die Bundesregierung versichert, dass die Zwischenlagerung nur für einen Zeitraum von max. 40 Jahren erfolgen werde, da danach ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zur Verfügung stünde. Die Beantwortung der Frage des Umgangs mit den Zwischenlagern gehört somit unmittelbar zu den Regelungsaufgaben des Standortauswahlgesetzes. Eine Verlängerung der atomrechtlichen Genehmigungen durch alleinige Behördenentscheidung sollte ausgeschlossen werden.“

Die Stellungnahme ist bis heute über die Internetseite des BfE öffentlich abrufbar (vgl. unter: <http://www.bfe.bund.de/DE/bfe/archiv/bfs-stellungnahmen/DE/2013/06-10-standag.html>).

7. Diesen Standpunkt hat (auch) das BfE von Anfang an konsistent vertreten.
 - a. Anlässlich einer Veranstaltung der Evangelischen Akademie Loccum im Jahre 2017 (ein Jahr vor jener Veranstaltung, auf die sich der Beklagte bezieht) äußerte der Mitarbeiter

„Für Aussagen zur Sicherheit einer möglicherweise in Zukunft beantragten verlängerten Zwischenlagerung ist im Moment keine ausreichende fachliche Grundlage vorhanden. [...] Deswegen erfordert die Verlängerung der Zwischenlagerung über 40 Jahre hinaus

die Klärung wissenschaftlich-technischer Fragen.“

und

„Um eine sichere Zwischenlagerung bis zur Inbetriebnahme eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle zu gewährleisten, müssen in den nächsten Jahren wichtige sicherheitstechnische Fragen, insbesondere zur Frage der Verlängerung der bestehenden Genehmigungen über 40 Jahre hinaus, offen und zeitnah durch Forschungstätigkeiten vorangetrieben werden.“.

Die Aussagen sind in der Veröffentlichung „Loccumer Protokolle 27/17“, einer schriftlichen Dokumentation der Veranstaltung, veröffentlicht. Das Dokument ist unter http://www.bfe.bund.de/SharedDocs/Downloads/BfE/DE/bfe/reden/2017-06-09_Bunzmann_Loccum.pdf?__blob=publicationFile&v=1 öffentlich abrufbar. Vorsorglich überreichen wir Ausdrücke der entsprechenden Passagen (vgl. Seiten 94 und 98) zum **Beweis** der Richtigkeit unseres Vortrags als

Anlage K 13 .

- b. In einem vom BfE veröffentlichten Interview vom November 2017 äußerte sich Wolfram König zur Frage der ggf. auftretenden „Lücke“ zwischen Zwischen- und Endlagerung wie folgt:

König: "[...] wir müssen uns darauf einstellen, dass die Zwischenlager bis zum Auslaufen der Betriebsgenehmigung nach 40 Jahren nicht vollständig geräumt sein werden."

Frage: „Das heißt was für Ihre Behörde?“

König: "Das heißt, wir müssen frühzeitig die Fragen identifizieren, die mit einer längeren Laufzeit der Zwischenlager verbunden sind bzw. verbunden sein können. Ist die Sicherheit der Behälter und der Zwischenlager auch bei längeren Betriebszeiten auf gleich hohem Niveau wie aktuell gewährleistet? [...]".

Das Interview ist über die Internetseite des BfE öffentlich abrufbar (vgl. unter: http://www.bfe.bund.de/SharedDocs/Downloads/BfE/DE/broschueren/bfe/suchex_broschuere_endlagersuche.pdf?__blob=publicationFile&v=13). Vorsorglich überreichen wir zum **Beweis** der Richtigkeit unseres Vortrags einen Ausdruck des Interviews als

Anlage K 13.

- c. In einem Interview mit der DPA aus dem Januar 2018 äußerte sich Wolfram König abermals in diesem Sinn; wir zitieren:

„Bis 2031 soll ein Standort für ein Endlager gefunden werden. Dann muss diese Anlage geplant, genehmigt und gebaut werden. Man kann also sagen, bis 2050 soll ein Endlager bereitstehen, das ist ein ehrgeiziges Ziel und auch eine Herausforderung für die Zwischenlager. Denn dort laufen ab Mitte der 2030er Jahre die Genehmigungen aus, die für 40 Jahre ausgestellt wurden – gerade auch mit dem Signal an die Anwohner, dass Zwischenlager keine verkappten Endlager sind. Ob Genehmigungen verlängert werden müssen, ist eine Frage für die Zukunft, die uns heute schon beschäftigt.“

Das Interview ist unter http://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/endlager-suche-wegschauen-loest-das-problem-nicht_a_50,0,2400941228.html öffentlich abrufbar. Vorsorglich überreichen wir zum **Beweis** der Richtigkeit unseres Vortrags einen Ausdruck des Interviews als

Anlage K 14.

d. In einem Interview mit dem BR im April 2018 sagte Wolfram König:

„Zwischenlager sind nur für eine begrenzte Zeit eine Lösung. Sie sind keine Möglichkeit Endlager zu ersetzen. Das heißt, die Genehmigung die auf 40 Jahre von mir begrenzt worden sind, sind vor der Folie erstellt und genehmigt worden, dass wir ein Endlager brauchen und dieses auch zügig in Betrieb nehmen. Damals hatte man 2032 als Perspektive. Durch eine politische Neubewertung des Verfahrens hat man jetzt ein anderes Verfahren gewählt und wir werden länger brauchen. Das heißt, wir müssen uns heute um die Frage kümmern, wie wird dieser Zeitraum, der über 40 Jahre hinaus geht, überbrückt werden können in den Zwischenlagern und welche Fragestellungen sind vorher wissenschaftlich technisch zu beantworten, damit die Sicherheit weiterhin gewährleistet ist, bis wir ein Endlager haben.“

Ein Mitschnitt des Interviews ist unter <https://www.br.de/mediathek/podcast/aktuelle-interviews/bfe-praesident-wolfram-koenig-atommuell-zwischenlager-sind-sicher/612147> öffentlich abrufbar.

- e. In einer öffentlichen Stellungnahme des BfE im April 2018 heißt es:

„Sicherheit ist nicht statisch. Was heute als sicher gilt, kann morgen – mit technischem Fortschritt und neu gewonnenen Erkenntnissen – neue Fragen aufwerfen. Um jederzeit über aktuelle und belastbare Antworten für Sicherheitsfragen zu verfügen, gehören Zweifel und das laufende Hinterfragen des Ist-Zustandes zur Arbeit des BfE. Dies ist auch in der Vergangenheit passiert: So zum Beispiel bei der Frage, ob Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle gegen Angriffe von Terroristen nachgerüstet werden müssen. An allen Zwischenlagern wurden bauliche Maßnahmen zur Nachrüstung beantragt, die zum Teil bereits umgesetzt wurden. In regelmäßigen Abständen finden zudem Überprüfungen des sicherungstechnischen Regelwerkes statt.“

Die Stellungnahme ist unter <https://www.bfe.bund.de/SharedDocs/Stellungnahmen/BfE/DE/2018/0420-sicherheit-neu-hinterfragen.html> öffentlich abrufbar. Vorsorglich überreichen wir zum **Beweis** der Richtigkeit unseres Vortrags einen Ausdruck der Stellungnahme als

Anlage K 15.

- f. In einer Rede anlässlich der Eröffnung der Reihe „Forum Zwischenlagerung“ am 24. Juni 2018 in Berlin äußerte sich Wolfram König wie folgt:

„Wir sprechen am Ende der Kernenergienutzung zur Energieerzeugung in Deutschland von rund 1900 Castoren mit hoch radioaktiven Abfällen, die an 16 Standorten der Bundesrepublik lagern. Sie müssen bis zur Endlagerung sicher verwahrt werden. 2034 laufen

die ersten atomrechtlichen Lagergenehmigungen aus. Ab 2028 müssen die Betreiber Pläne zum weiteren Umgang vorlegen. Das heißt: Wir beginnen heute einen Weg, den wir 10 Jahre nutzen können, um die Fragen zu identifizieren und belastbar zu beantworten, die mit einer längeren Zwischenlagerung verbunden sind. [...] Das Thema Sicherheit wird einen großen Stellenwert einnehmen. Daher beginnen wir auch die Reihe heute mit dem Titel ‚Sicherheit heute und morgen‘. Insbesondere beim Thema Forschung zur zukünftigen Sicherheit der Zwischenlagerung gibt es viele Fragen zu diskutieren und zu klären, wie zum Beispiel:

- Welche Auswirkungen hat die Alterung der bestrahlten Brennelemente und sonstiger Inventare auf die Sicherheit bei einer Zwischenlagerung über die aktuelle Genehmigungsdauer hinaus?
- Wie sind die Entwicklungen und Prozesse prognostizierbar?
- Wie gestaltet sich die Entwicklung der baulich/technischen Umgebung bei längerer Lagerung?
- Müssen theoretisch geführte Nachweise auch durch praktische Untersuchungen überprüft werden?“

Die Rede ist unter <http://www.bfe.bund.de/SharedDocs/Reden/BfE/DE/2018-06-25-koenig-forum-zwl.html> öffentlich abrufbar. Vorsorglich überreichen wir zum **Beweis** der Richtigkeit unseres Vortrags einen Ausdruck der Rede als

Anlage K 16.

8. Wir fassen zusammen: Das BfE hat öffentlich stets – wiederholt und konsistent – darauf hingewiesen, dass die voraussichtlich auftretende zeitliche Lücke zwischen dem Auslaufen der Zwischenlagergenehmigungen und der Inbetriebnahme eines Endlagers eine Neubewertung der Sicherheit der Zwischenlager auf Grundlage der dann herrschenden Umstände und der dann vorliegenden Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik erfordert – sich eine pauschale Aussage zur Sicherheit (oder anderen genehmigungsrelevanten Umständen) mithin verbietet.
9. Indem der Beklagte dem Präsidenten des BfE das genaue Gegenteil dieser (durch die zuvor aufgeführten öffentlichen Stellungnahmen wohl dokumentierten) Auffassung „in den Mund legt“ (die Zwischenlager seien weit über die genehmigten 40 Jahre hinaus sicher), erweckt er den Eindruck, das BfE sei insoweit voreingenommen. Dies beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der Behörde im Kern.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Bürgerinitiative Lüchow-Dannenberg eine der größten und einflussreichsten Initiativen der Bundesrepublik ist. Falschaussagen der Bürgerinitiative haben Gewicht in weite Kreise der atomkritischen „Szene“ hinein, die weit über die reine Anzahl ihrer gedruckten Publikationen und der Reichweite ihrer Internetpräsentation hinaus reicht.

Insbesondere aber im Rahmen des konkret in Rede stehenden Interviews in der angegriffenen Ausgabe der „Gorleben Rundschau“ erlangt das Falschzitat besondere Relevanz, da die vermeintliche Aussage des BfE dem Vorsitzenden des fachlichen Beratungsgremiums der Bundesregierung (der sog. Entsorgungskommission) präsentiert wird, dieser in der Folge dazu Stellung nimmt und das BfE öffentlich kritisiert – für eine Aussage, die tatsächlich nie getroffen wurde. Dadurch erhält die ursprünglich „nur“ von der Bürgerinitiative verbreitete Falschaussage nochmals ein wesentlich höheres Gewicht.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist eine öffentliche Richtigstellung des Falschzitats – auch in Ansehung der strengen Grundsätze des Bundesgerichtshofs, auf die das Gericht zu Recht verweist – dringend geboten.

Anlagen K 12 - K 16